

# Grundprobleme des Staatshaftungsrechts

## § 5 Regress gegenüber dem verantwortlichen Amtswalter

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
insbesondere deutsches und europäisches  
Verwaltungsrecht

---

# § 5 Regress gegenüber verantwortlichen Amtswalter

## Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. [...].**

Woraus ergibt sich der in Art. 34 Satz 2 GG in Bezug genommene Rückgriffsanspruch?

- für Beamte?
- für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes?
- für ehrenamtliche Organwalter (z. B. Gemeinderatsmitglieder, ehrenamtliche Helfer, Studentenvertreter)
- für in öffentliche Aufgabenerfüllung eingeschaltete selbständige Unternehmer?
- für Beliehene
- für Regierungsmitglieder?

# § 5 Regress gegenüber verantwortlichen Amtswalter

Regressgrundlage für **Beamte** (vgl. [Straßenkunst-Fall](#))

## § 75 Abs. 1 BBG / § 48 BeamtStG

### Pflicht zum Schadensersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben zwei oder mehr Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.

Regressgrundlage für **Richter**: § 46, § 71 DRiG: Verweis auf § 75 Abs. 1 BBG bzw. § 48 BeamtStG

Regressgrundlage für **Soldaten**: [§ 24 SG](#)

# § 5 Regress gegenüber verantwortlichen Amtswalter

## Regressgrundlage für **Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

- unstreitig: § 280 Abs. 1 BGB; weitere öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich.
- Haftungsbeschränkung folgt unmittelbar aus Art. 34 Satz 2 GG
- Darüber hinaus tarifvertragliche Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch Verweis auf beamtenrechtliche Haftung in § 3 Abs. 7 TVöD/§ 3 Abs. 7 TV-L

## Regressgrundlage für auf **privat-dienstvertraglicher Grundlage eingestellte Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder** öffentlich-rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen

- unstreitig: § 280 Abs. 1 BGB; weitere öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich (für Vorstandshaftung der GKV *Schmidt/Schanz*, NZS 2014, 5 ff.)
- Haftungsbeschränkung folgt (wohl) unmittelbar aus Art. 34 Satz 2 GG

# § 5 Regress gegenüber verantwortlichen Amtswalter

## Regressgrundlage für **werkvertraglich beauftragte Unternehmen**

- § 280 Abs. 1 BGB; weitere öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich (ausf. *Stelkens* in: Hill/Schliesky [Hrsg.], Auf dem Weg zum digitalen Staat – auch ein besserer Staat, 2015, S. 189, 236 ff.)
- Art. 34 Satz 2 GG ist teleologisch auf den Fall zu reduzieren, dass Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes handeln (ausführlich m. w. N. [Wildwechsel Fall](#)).

# § 5 Regress gegenüber verantwortlichen Amtswalter

**Regressgrundlage für alle anderen in einem öffentlich-rechtlichen „Amtsverhältnis“ stehenden Amtswalter bei Fehlen ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen: § 280 Abs. 1 BGB oder § 75 Abs. 1 BBG/§ 48 BeamtStG analog?**

Haftung des saarländischen Ministerpräsidenten bei Schädigung des Landes durch Weisung gegenüber Beamten (Genehmigung eines offensichtlich nicht genehmigungsfähigen Vorhabens) analog [§ 48 BeamtStG](#)?

↪ [U. Stelkens, DVBl. 1998, 200, 305](#); a. A. *Bamberger*, KritV 2001, 211 f.  
*Endell*, NdsVBl. 1997, 152 ff; *Stein*, Die Verantwortlichkeit politischer Akteure, 2009, S. 482 ff., 595 ff.

Haftung von Mitgliedern der Studierendenvertretung analog [§ 280 Abs. 1 BGB](#)?

↪ [BVerwG, 6 C 5.94 v. 3.4.1996](#) = BVerwGE 101, 51, 54

Haftung von Mitgliedern kommunaler Vertretungen analog [§ 280 Abs. 1 BGB](#)?

↪ Hierzu *Lange*, Kommunalrecht, 2013, Kap. 5 Rn. 190 ff.

# § 5 Regress gegenüber verantwortlichen Amtswalter

**Regressgrundlage für alle anderen in einem öffentlich-rechtlichen „Amtsverhältnis“ stehenden Amtswalter bei Fehlen ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen: § 280 Abs. 1 BGB oder § 75 Abs. 1 BBG/§ 48 BeamtStG analog?**

Haftung von Organmitgliedern öffentlicher Anstalten analog [§ 280 Abs. 1 BGB](#) bzw. [§ 93 AktG](#)?

↪ Hierzu [BGH, II ZR 112/13 v. 15.9.2014](#) = NJW-RR 2015, 603 ff.; *Kahl/Schuster*, VBIBW 2013, 41 ff.

Haftung des beliebigen Unternehmers analog [§ 280 Abs. 1 BGB](#)?

↪ [BVerwG, 3 C 35/09 v. 26.8.2010](#) = BVerwGE 137, 377 ff.; hierzu *Kiefer*, NVwZ 2011, 1300 ff.; krit. *Weschpfennig*, DVBl. 2011, 1137 ff.)

Haftung eines ehrenamtlich tätigen Zweckverbandsvorsitzenden, der zugleich Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde ist.

↪ [BGH, III ZR 271/15 v. 2.3.2017, Abs. 13 ff.](#): Haftung nach analog [§ 280 Abs. 1 BGB](#) unter analoger Anwendung der Haftungsbegrenzung nach § 48 BeamtStG

## § 5 Regress gegenüber verantwortlichen Amtswalter

Was gilt, wenn die nach Art. 34 Satz 1 GG haftende Körperschaft nicht zugleich diejenige ist, der gegenüber der Amtswalter nach § 75 Abs. 1 BBG/ § 48 BeamtStG, § 280 Abs. 1 BGB etc. Regress schuldet?

*Stelkens* in: Hill/Schliesky (Hrsg.), Auf dem Weg zum digitalen Staat – auch ein besserer Staat, 2015, S. 189, 226 ff. m. w. N.

Allgemeines Problem der „Drittschadensliquidation“ im öffentlichen Dienstrecht